

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Motion von Peter Püntener, Gerold Lauber
und 25 Mitunterzeichnenden betreffend Lärmschutz-
verordnung, Totalrevision, Antrag auf Abschreibung**

Auf Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements wird an den Gemeinderat beantragt:

Am 10. Januar 2007 reichten die Gemeinderäte Peter Püntener (FDP), Gerold Lauber (CVP) und 25 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2005/449, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, in welcher die Lärmschutzverordnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1971 grundlegend überarbeitet wird; dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht nur öffentlichen (VBZ-Baustellen), sondern auch privaten Baustellen nachts mehr Flexibilität ermöglicht wird, zum Beispiel mit früherem Arbeitsbeginn und späterem Arbeitsende.

Begründung

Die geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1971 und ist daher sowohl hinsichtlich einzelner Sachverhalte (Vorschriften übers Teppichklopfen, Milchkannen, Kehrichtbehälter), wie auch bezüglich des übergeordneten Rechts (USG, PBG etc.) überholt. Eine umfassende Überarbeitung nach über 30 Jahren drängt sich auf.

Nicht nur die Stadt hat sich seit 1971 geändert; verändert haben sich auch die Lebens- und Berufsgewohnheiten. Die Stadt hat sich massiv verdichtet. Der Verkehr hat stark zugenommen. Tagsüber bewirken Baustellen (öffentliche und private) nicht selten ein Verkehrschaos, unter dem nicht nur die Bevölkerung, sondern auch viele KMU's leiden. Mittels Flexibilisierung könnte erreicht werden, dass Bauarbeiten länger in die Nacht hinein ausgeführt werden, ohne dass zwingend die Nachtruhe der Bevölkerung leidet. Zum Beispiel könnten Bauvorhaben im Stadtzentrum so vorangetrieben werden, ohne dass die Bevölkerung nachts belästigt wird. Dadurch könnte sich die effektive Bauarbeit wesentlich verkürzen, so dass der Baulärm insgesamt abnimmt. Gleichzeitig würde die Ungleichbehandlung zwischen öffentlichen und privaten Baustellen beseitigt.

Bei der Erarbeitung der Vorlage ist der Gewerbeverband der Stadt Zürich rechtzeitig miteinzubeziehen.

Laut Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.

Ausgangslage

Im Geschäftsbericht 2008 hat das Polizeidepartement die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt und dazu folgende Ausführungen gemacht:

Die städtischen Lärmschutzvorschriften werden zusammen mit der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) überarbeitet. Ein entsprechender Entwurf ist in Arbeit und soll voraussichtlich zusammen mit dem neuen Polizeigesetz in Kraft treten. Bezüglich der in der

Motion weiter geforderten Flexibilisierung der Bauarbeiten an privaten Baustellen während der Nachtzeit ist zudem zu beachten, dass die kantonale Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (Kantonale Baulärmverordnung, LS 713.5) den Gemeinden lediglich eine Kompetenz zum Erlass ergänzender Normen belässt, die restriktiver sind als die Normen des kantonalen Rechts. Die Minimalanforderungen an die Nachtruhezeit, während der lärmige Bauarbeiten zulässig sind, werden durch das kantonale Recht hingegen abschliessend geregelt, sodass kein Raum für eine flexiblere Regelung durch das städtische Recht verbleibt. Auch das eidgenössische Arbeitsrecht für das Baugewerbe schreibt ein grundsätzliches Nachtarbeitsverbot zwischen 23.00 und 6.00 Uhr vor (Art. 15a ArG). Eine Einschränkung der kantonal festgelegten Nachtruhezeiten erscheint überdies auch aufgrund des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht wünschenswert. Durch die zunehmende Verdichtung der Stadt und die Zunahme des Verkehrsaufkommens vergrössern sich Anzahl und Ausmass der verschiedenen Lärmquellen ohnehin bereits so stark, dass es umso wichtiger scheint, die Bewohnerinnen und Bewohner in der Nacht bestmöglich vor störenden Lärmeinflüssen zu schützen.

Heutige Situation

Mit StRB Nr. 643/2009 wurde zwischenzeitlich der Entwurf für den Neuerlass der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vorgelegt. Dieser wird zurzeit in der vorberatenden Kommission des Gemeinderates behandelt. Es ist vorgesehen, dass die derzeit noch separat bestehende Lärmschutzverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1971; ASZ 713.410) in den Neuerlass der APV integriert und daher aufgehoben werden soll. Zu diesem Zweck wurde im Entwurf zur neuen APV ein neuer Abschnitt «Immissionsschutz» geschaffen (Art. 22f.) und dem Gemeinderat beantragt, die bisherige Lärmschutzverordnung aufzuheben (Art. 31). Damit wurde die Motion, GR Nr. 2005/449, insoweit erfüllt, als es die Grenzen des übergeordneten Rechts erlauben (siehe vorstehende Ausführungen unter dem Titel Ausgangslage). Da dabei vergessen ging, im Dispositiv gleichzeitig auch die Abschreibung der Motion zu beantragen und der Abschreibeantrag nur im Geschäftsbericht erfolgte, wird der formelle Abschreibeantrag nun mit der vorliegenden separaten Weisung nachgeholt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Motion, GR Nr. 2005/449, wird als erledigt abgeschlossen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Polizeidepartements zu übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy